Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferung von Erdgas

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für alle standardisierten Erdgaslieferungsverträge – außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung – der Stadtwerke Pirna Energie GmbH (nachfolgend SWPE genannt). Sie finden auf Individualverträge (insbesondere individuell ausgehandelte Sonderkunden- oder Rahmenverträge) nur Anwendung, soweit sie dort ausdrücklich einbezogen werden. Individuell getroffene Vereinbarungen gehen im Zweifel diesen AVB vor.

Der Anwendungsbereich wurde auf weitere Tarife erweitert. Für Sie ergeben sich daraus keine inhaltlichen Änderungen.

2. Voraussetzungen für die Erdgaslieferung

2.1. Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der SWPE.

2.2. Der Erdgasverbrauch beträgt pro Jahr höchstens 500.000 kWh.

2.3. Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederdruck.

2.4. Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Erdgasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2.5. Kunden mit Leistungsmessung können nicht in einem Erdgaslieferungsvertrag nach diesen AVB beliefert werden.

2.6. Eine Lieferverpflichtung seitens der SWPE besteht nicht, wenn für die Lieferstelle kein Lieferantenrahmenvertrag und/oder rechtswirksamer Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag besteht oder der Netzanschluss unterbrochen ist bzw. die Belieferung aus anderen Gründen vom Netzbetreiber abgelehnt wird. Das gilt auch, wenn der Lieferbeginn mehr als 6 Monate in der Zukunft liegt. Eine Lieferverpflichtung besteht ferner nicht, wenn sich im Zuge der Vertragsanbahnung herausstellt, dass die Lieferstelle in einem anderen Netzgebiet liegt als zuvor angenommen oder der vom Vorversorger gemeldete Verbrauch wesentlich von dem durch den Kunden angegebenen voraussichtlichen Verbrauch abweicht.

Durch diese Ergänzung sind wir berechtigt, den Vertrag abzulehnen, wenn die Entnahmestelle nicht zum Vertrag passt. Auf Ihren bestehenden Vertrag hat das keinen Einfluss.

2.7. Die SWPE ist berechtigt, den Abschluss eines Erdgasliefervertrages abzulehnen, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses offene Forderungen der SWPE aus Strom- oder Erdgasliefervertrages gegenüber dem Kunden bestehen.

Zum Schutz für uns alle haben wir ergänzt, dass ein Vertrag abgelehnt werden kann, solange offene Forderungen aus bestehenden Strom- oder Erdgaslieferverträgen bestehen.

3. Vertrag

3.1. Die Auftragserteilung für einen Gasliefervertrag erfolgt schriftlich (Papier/PDF) oder online. Für den Online-Abschluss ist eine E-Mail-Adresse erforderlich. Der Kunde teilt Änderungen seiner Kontaktdaten unverzüglich mit. Mit Einreichung des unterschriebenen Auftragsformulars oder Abschluss des Online-Bestellprozesses über eine eindeutig als kostenpflichtig gekennzeichnete Schaltfläche gibt der Kunde ein verbindliches Angebot ab. Im Online-Prozess erhält der Kunde eine Eingangsbestätigung per E-Mail, die keine Annahme des Angebots darstellt.

Das Zustandekommen des Vertrages haben wir auf den neuesten Stand gebracht und verständlicher beschrieben.

3.2. Der Erdgasliefervertrag kommt zustande, sobald die SWPE dem Kunden mindestens in Textform das Zustandekommen bestätigt und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Der Kunde erhält innerhalb einer angemessenen Frist eine Vertragsbestätigung. Diese fasst die bei Vertragsschluss getroffenen Vereinbarungen verbindlich zusammen. Für Preise, Vertragslaufzeit, Preisgarantie und Kündigungsfrist sind ausschließlich die in der Vertragsbestätigung genannten Werte maßgeblich.

Bei Vertragsabschluss sind alle wichtigen Informationen in Ihrer Vertragsbestätigung zusammengefasst.

3.3. Die vom Kunden im Rahmen des Vertragsschlusses angegebenen Mengen-, Verbrauchs- oder Bedarfswerte dienen als Grundlage für die Kalkulation der vertraglich vereinbarten Preise und Konditionen. Macht der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige, für die Vertragsdurchführung wesentliche Angaben und entstehen der SWPE hierdurch nachweislich erforderliche Mehrkosten, ist der Kunde zum Ersatz dieser Mehrkosten verpflichtet. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

Leider machen nicht alle Kunden korrekte Angaben. Dadurch entsteht für uns ein Mehraufwand. Für diesen Fall ist ab jetzt für beide Seiten transparent geregelt, wie mit eventuell entstehenden Mehrkosten umgegangen wird.

3.4. Sofern in dem Vertrag bzw. der Vertragsbestätigung nichts Abweichendes vereinbart ist, läuft der Vertrag zunächst 12 Monate ab Lieferbeginn (Mindestvertragslaufzeit), verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird. Die Grundlaufzeit beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Lieferbeginn.

Auch wenn einmal keine Laufzeiten festgelegt werden, ist vorgesorgt: Eine automatische Standardregelung sorgt dafür, dass die Laufzeiten für Sie jederzeit klar und verständlich sind.

4. Erdgaspreis und Preisanpassung

4.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Ihr Erdgaspreis setzt sich wie folgt zusammen:

a) von SWPE beeinflussbarer Teil des Erdgaspreises: Beschaffungskosten, Vertriebskosten, Abrechnungskosten,

b) von SWPE nicht beinflussbarer Teil des Erdgaspreises:

(1) regulierte Netzentgelte und folgende Abgaben:

- Netznutzungsentgelte
- Konzessionsabgaben
- Entgelte für die Messung und den Messstellenbetrieb, soweit diese Kosten der SWPE in Rechnung gestellt werden

Wir zeigen jetzt noch transparenter, wie sich Ihr Energiepreis zusammensetzt. Der gesetzliche CO_2-Preis wird dabei als eigenständiger Preisbestandteil ausgewiesen.

(2) Steuern:
- Umsatzsteuer
- Energiesteuer

(3) weitere sonstige Bestandteile, Abgaben und Umlagen des Erdgaspreises sowie die Kosten für den Erwerb von Brennstoffemissionszertifikaten nach dem nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG) und dem unionsweiten Brennstoffemissionshandel (EU-ETS 2) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Erdgaspreis versteht sich einschließlich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise).

4.2. Sofern Mengenstaffeln vereinbart wurden, erfolgt die Abrechnung auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs. Die vereinbarten Staffelgrenzen und Preise werden automatisch angewendet. Umfasst der Abrechnungszeitraum weniger als 12 Monate, erfolgt eine jahresbezogene Hochrechnung unter Berücksichtigung des typischen Jahresverbrauchsverlaufs.

In einigen Verträgen gibt es verbrauchsabhängige Mengenstaffeln, deren Eingruppierung ist hier geregelt.

4.3. Das Angebot umfasst eine eingeschränkte Preisgarantie für den angegebenen Zeitraum. Wenn nicht anders vereinbart, beginnt die Preisgarantie mit dem Datum des Vertragsabschlusses. Diese gilt für alle Preiskomponenten nach Ziffer 4.1. a) sowie 4.1. b) (1) dieser allgemeinen Vertragsbedingungen. Die Preisgarantie gilt nicht für die unter Ziffer 4.1. b) (2) und (3) genannten Steuern, Abgaben, Umlagen sowie Emissionshandelskosten und weitere sonstige Bestandteile des Erdgaspreises.

4.4. Wird die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von Erdgas nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen oder geänderten gesetzlich oder hoheitlich veranlassten Abgaben, Umlagen oder sonstigen Belastungen belegt, insbesondere aufgrund nationaler oder europäischer Regelungen, zum Beispiel aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG oder dem unionsweiten Brennstoffemissionshandelssystem (EU-ETS2) nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG), kann die SWPE ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Entfallen oder vermindern sich solche Belastungen, ist die SWPE verpflichtet, diese entsprechend weiterzugeben.

Die Regelungen zur Preisgarantie haben wir aktualisiert. Jetzt ist deutlicher beschrieben, welche Preisbestandteile von der Preisgarantie umfasst sind und dass der gesetzliche CO_2-Preis hiervon ausgenommen ist.

4.5. Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Erdgaslieferung und Erdgaspreis wird die SWPE den vom Kunden zu zahlenden Erdgaspreis der Entwicklung der unter 4.1. aufgeführten Preisbestandteile und nach 4.4. ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die SWPE hiernach berechtigt, den Erdgaspreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die SWPE, den Erdgaspreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 4.1. und ggf. 4.4. dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die SWPE wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

4.6. Änderungen des Erdgaspreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die SWPE wird dem Kunden die Änderungen spätestens 1 Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung enthält die maßgeblichen Kostenfaktoren, insbesondere geänderte Steuern, Abgaben, Netzentgelte und Emissionshandelskosten (BEHG/EU-ETS 2) sowie deren Entwicklung in geeigneter Kurzform.

Sollte sich Ihr Preis einmal ändern, informieren wir Sie weiterhin transparent über die einzelnen Kostenbestandteile – selbstverständlich auch über die Entwicklung des neuen gesetzlichen Kostenbestandteils. An der gesetzlichen Ankündigungsfrist von einem Monat ändert sich nichts.

4.7. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der SWPE zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von den der SWPE in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt. Ausgenommen von vorstehendem Kündigungsrecht sind preisliche Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerrechtlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.

Um uns zu schützen haben wir uns ein Preisanpassungsrecht eingeräumt.

4.8. Soweit sich aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Kunden ein erheblich abweichender Aufwand ergibt, ist die SWPE berechtigt, nach vorheriger Ankündigung eine Anpassung der Preisgrundlage für die Zukunft vorzunehmen, sofern der SWPE ein Festhalten an der bisherigen Kalkulation unzumutbar ist.

4.9. Wurde bei Vertragsabschluss ein Bonus vereinbart, wird dieser einmalig gewährt, sofern der Vertrag nicht vor Ablauf der

Sollten wir einen Bonus vereinbart haben, wollen wir Ihnen klar kommunizieren, wann Sie damit rechnen können und wie Sie den Bonus erhalten. Das schafft Planungssicherheit und Transparenz für beide Seiten.

Mindestvertragslaufzeit endet. Die Verrechnung erfolgt mit der Verbrauchsabrechnung; eine Barauszahlung ist ausgeschlossen. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung besteht kein Anspruch auf eine anteilige Auszahlung. Der Bonus versteht sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die SWPE kann den Bonus zurückfordern, wenn die Voraussetzungen für seine Gewährung nicht erfüllt sind. Zusätzlich gelten die bei Vertragsabschluss mitgeteilten Bonusbedingungen.

4.10. Informationen über die jeweils aktuell verfügbaren Tarife sind im Kundenzentrum, Seminarstraße 18 b, 01796 Pirna, erhältlich und können auch im Internet unter www.stadtwerke-pirna.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

5. Abschlagszahlung und Abrechnung

5.1. Die SWPE erhebt monatliche Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Verbrauch des Kunden. Abschläge sind, falls nicht anders vereinbart, zum Monatsersten fällig. Die vom Kunden geleisteten Abschlagszahlungen werden mit der Jahresverbrauchsabrechnung verrechnet.

Für noch mehr Transparenz haben wir die Fälligkeit der Abschlagszahlungen aufgenommen. Für Sie ändert sich dadurch nichts.

5.2. Zur Erstellung einer Abrechnung ist eine Zählerstandsmitteilung an den zuständigen Netzbetreiber notwendig. Sofern keine abgelesenen Daten vorliegen, wird der Zählerstand beim örtlich zuständigen Netzbetreiber abgefragt bzw. rechnerisch ermittelt. Zusätzlich ist die SWPE berechtigt, die vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte zu verwenden oder die Messeinrichtung selbst abzulesen bzw. eine Selbstablesung durch den Kunden zu verlangen, wenn keine Fernübermittlung der Messdaten erfolgt.

Für eine korrekte Abrechnung benötigen wir Ihren Zählerstand, die Regelungen dafür können Sie hier nachlesen.

5.3. Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs, in Papierform oder auf elektronischen Weg. Der Zeitpunkt der Abrechnung richtet sich nach dem vom Netzbetreiber vorgegebenen Abrechnungszeitraum. Wünscht der Kunde eine von den üblichen Abrechnungszeiträumen abweichende Abrechnung, insbesondere eine Stichtagsabrechnung, wird hierfür ein Entgelt (gemäß Preisblatt der Ergänzende Bedingungen der SWPE zur Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) erhoben, dieses wird mit der nächsten Jahresrechnung verrechnet. Gleiches gilt, für jede weitere zusätzliche Abrechnung.

An der jährlichen Abrechnung ändert sich für Sie nichts. Zusätzlich haben wir geregelt, wie mit individuellen Abrechnungswünschen, beispielsweise einer Stichtagsabrechnung, umgegangen wird.

5.4. Die Zahlung kann durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen. Erteilt der Kunde der SWPE ein SEPA-Lastschriftmandat, so verpflichtet sich der Kunde, etwaige Änderungen in der angegebenen Bankverbindung der SWPE unverzüglich mitzuteilen. Barzahlung ist nur in begründeten Ausnahmen möglich.

Wir haben ergänzt, dass Barzahlungen nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sind.

6. Haftung

6.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWPE von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die SWPE an der Gaslieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der SWPE nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der SWPE beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Gasversorgung.

6.2. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die SWPE bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die SWPE und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

7. Umzug und Kündigung

7.1. Bei Umzug kann der Kunde den Vertrag gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Auszugsdatum kündigen. Der Kunde teilt der SWPE rechtzeitig vor dem Auszug das Auszugsdatum, den Zählerstand sowie seine neue Anschrift mit.

Ein Umzug soll für Sie möglichst unkompliziert sein. Deshalb haben wir die Regelungen vollständig überarbeitet und verständlicher gestaltet. Sie können Ihren Vertrag zum Auszugsdatum beenden. Bitte informieren Sie uns möglichst 14 Tage im Voraus, sobald Ihr Übergabetermin feststeht.

7.2. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes. Gesetzlich vorgesehene Kündigungswege – insbesondere über den Kündigungsbutton oder durch einen neuen Lieferanten im Rahmen des Lieferantenwechsels – bleiben unberührt.

Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit haben wir hier beschrieben.

7.3. Die SWPE ist berechtigt, diesen Erdgasliefervertrag außerordentlich zu kündigen, wenn sich der Kunde trotz Mahnung mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug befindet und der rückständige Betrag mindestens 100,00 Euro (brutto) beträgt.

7.4. Die SWPE kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündigen, wenn der Jahresverbrauch 500.000 kWh übersteigt oder der tatsächliche Verbrauch um mehr als 20 Pro

Sollte der Ihr Verbrauch nicht zu unserem Vertrag passen, dann können wir den Vertrag beenden.

zent von der bei Vertragsabschluss angegebenen Menge abweicht. Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist.

8. Erdgassteuer

Gemäß § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) weisen wir auf folgendes hin: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

9. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der SWPE nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

10. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

10.1. Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der SWPE, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an die SWPE zu wenden: Stadtwerke Pirna Energie GmbH Kundenservice, Seminarstraße 18 b, 01796 Pirna Tel.: 0800 / 589 14 03 (kostenfrei) E-Mail: service@stadtwerke-pirna.de

10.2. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der SWPE beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die SWPE die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.

10.3. Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der SWPE und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie angerufen werden: Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 / 27 57 240 0 E-Mail.: info@schlichtungsstelle-energie.de Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die SWPE der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 10.2. abgeholfen haben. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die SWPE ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

10.4. Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas wenden: Bundesnetzagentur für Elektrizität und Gas (Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 0228 14 15 16, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden.

Die Kontaktdaten der Bundesnetzagentur wurden aktualisiert.

11. Sonstiges

11.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

11.2. Die Weiterleitung des gelieferten Erdgases an Dritte ist unzulässig.

11.3. Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.

11.4. Die SWPE kann diese Allgemeinen Vertragsbedingungen ändern, soweit dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist und den Kunden nicht unangemessen benachteiligt. Änderungen werden dem Kunden mindestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Der Kunde kann den Änderungen bis zum Wirksamwerden widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs kann der Vertrag von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Gesetzlich vorgesehene Sonderkündigungsrechte – insbesondere bei Preisänderungen – bleiben unberührt.

Wir haben verständlich beschrieben, unter welchen Voraussetzungen Änderungen unserer Allgemeinen Vertragsbedingungen möglich sind und wie wir Sie darüber informieren.

11.5. Alle weiteren vertragsrelevanten Unterlagen (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV), Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Pirna Energie GmbH zur Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV, Datenschutzerklärung) sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und darüber hinaus in ihrer aktuell gültigen Version unter www.stadtwerke-pirna.de einsehbar und können gespeichert oder ausgedruckt werden.

Alle Unterlagen, die für Ihren Vertrag wichtig sind, finden Sie jetzt jederzeit auch bequem auf unserer Website. So haben Sie die wichtigsten Informationen immer schnell zur Hand.